

NISSAN 5★ ANSCHLUSSGARANTIE

GARANTIEBEDINGUNGEN

Die vorliegenden NISSAN 5★ Garantiebedingungen regeln die allgemeinen Bedingungen der NISSAN 5★ Anschlussgarantie.

1 DEFINITIONEN

Begriffe, denen eine bestimmte Bedeutung zugewiesen ist, behalten diese Bedeutung im gesamten Dokument bei.

1. **Austauschkosten** sind Material- und Lohnkosten, die beim Austausch einer Fahrzeugkomponente durch NISSAN Originalteile oder von NISSAN freigegebene Teile entstehen.
2. **Benutzerhandbuch** ist die Betriebsanleitung, die dem Fahrzeug beiliegt, bzw. jedes andere Dokument, das dem Garantienehmer von NISSAN oder einem NISSAN Partner in Bezug auf die Bedienung des Fahrzeugs ausgehändigt worden ist.
3. **Fahrzeug** meint das in der Garantiebestätigung genannte Fahrzeug des Kunden.
4. **Fahrzeugkomponenten** sind alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Teile, die Bestandteile der Originalspezifikationen des Fahrzeugs darstellen.
5. **Funktionsausfall** meint den Verlust der Funktionsfähigkeit einer Fahrzeugkomponente unmittelbar aufgrund eines Mangels an derselben. Ein Funktionsausfall ist nicht gegeben, wenn der Verlust der Funktionsfähigkeit durch einen Mangel an einer von der NISSAN 5★ Anschlussgarantie nicht abgedeckten Fahrzeugkomponente verursacht wird.
6. **Garantiebestätigung** meint das Dokument, in dem Garantienehmer, Garantiegeber, Garantielaufzeit und Fahrzeug für die NISSAN 5★ Anschlussgarantie spezifiziert sind.
7. **Garantiegeber** ist die NISSAN Center Europe GmbH (Brühl), Zweigniederlassung Urdorf, Bergermoosstrasse 4, CH-8902 Urdorf.
8. **Garantielaufzeit** ist die Gültigkeitsdauer der NISSAN 5★ Anschlussgarantie, wie auf der Garantiebestätigung als Laufzeit in Monaten und Laufzeit in Kilometerleistung angegeben.
9. **Garantienehmer** ist der in der Garantiebestätigung genannte Kunde.
10. **Garantievereinbarung** meint die Vereinbarung zwischen Garantiegeber und Garantienehmer über den Abschluss der NISSAN 5★ Anschlussgarantie nach dem Inhalt der Garantiebestätigung und der NISSAN 5★ Garantiebedingungen.
11. **Herstellergarantie** ist die Garantie wie sie von der NISSAN Motor Co., Ltd., Japan oder mit ihr verbundenen Unternehmen für alle Neufahrzeuge der Marke NISSAN in einem bestimmten Land gegeben wird.
12. **Kundendienstcheckheft** umfasst das Garantiezertifikat, das Wartungsprogramm sowie die Wartungsnachweise, die mit dem Fahrzeug ausgegeben worden sind.
13. **NISSAN** ist die NISSAN Center Europe GmbH (Brühl), Zweigniederlassung Urdorf, Bergermoosstrasse 4, CH-8902 Urdorf.
14. **NISSAN Partner** ist ein autorisierter NISSAN Vertrags Händler und/oder eine autorisierte NISSAN Vertragswerkstatt, mit Sitz in dem Land, in dem die NISSAN 5★ Anschlussgarantie erworben wurde, oder in einem anderen Staat im EWR.

15. **Reparaturkosten** meint die Lohnkosten, die für die Beseitigung des Funktionsausfalls unter Beachtung der NISSAN Arbeitsrichtzeiten aufgewandt werden.

16. **Verschleiss** ist die einem normalen Gebrauch, Alter und Kilometerleistung des Fahrzeugs entsprechende gewöhnliche Abnutzung von Fahrzeugkomponenten.

2 PARTEIEN UND GEGENSTAND DER GARANTIE

Mit der NISSAN 5★ Anschlussgarantie garantiert der Garantiegeber für das in der Garantiebestätigung näher bezeichnete Fahrzeug eine nach dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Funktionsfähigkeit nach den folgenden Bestimmungen. Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie wird für alle Parteien erst dann bindend, wenn die Garantiebestätigung durch die oder im Namen der Parteien unterzeichnet worden ist und die Zahlung des vereinbarten Entgelts erfolgt ist.

Die Garantiebestätigung, die beim Abschluss der NISSAN 5★ Anschlussgarantie und bei jeder nachfolgenden Änderung bereitgestellt wird, ergänzt und individualisiert die vorliegenden NISSAN 5★ Garantiebedingungen.

3 ANWENDBARKEIT, GÜLTIGKEITSBEREICH

3-1 Anwendbarkeit

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie gilt nur, wenn der Garantienehmer die NISSAN 5★ Anschlussgarantie innerhalb von maximal 36 Monaten nach der Erstzulassung des Fahrzeugs oder bei einem Kilometerstand von unter 100 000 km erworben hat, je nachdem, was zuerst eintritt.

3-2 Gültigkeitsdauer

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie wird mit Ablauf der Herstellergarantie zu dem in der Garantiebestätigung genannten Starttermin oder bei Erreichen eines Kilometerstandes von 100 000 km, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt, wirksam. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche bleiben von der NISSAN 5★ Anschlussgarantie unberührt. Sie gilt für die in der Garantiebestätigung angegebene Garantielaufzeit, sofern sie nicht vor ihrem Ablauf in Übereinstimmung mit Ziffer 9 gekündigt wird.

3-2 Geografische Reichweite

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie gilt in der Schweiz und Liechtenstein sowie für Reisen ins Ausland, die in Länder des EWR erfolgen und maximal bis zu jeweils 90 aufeinander folgende Tage andauern.

4 UMFANG DER NISSAN 5★ ANSCHLUSSGARANTIE

4-1 Was ist abgedeckt?

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie umfasst alle Fahrzeugkomponenten vorbehaltlich der Ausschlüsse unter Ziffer 4-2 und Ziffer 5 für die Dauer der Garantielaufzeit.

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie deckt die Reparaturkosten oder, nach dem Ermessen des Garantiegebers, die Austauschkosten (massgeblich ist jeweils die wirtschaftlichere Methode), die aufgrund eines Funktionsausfalls gemäss den Bedingungen dieser NISSAN 5★ Anschlussgarantie erforderlich werden.

4-2 Welche Fahrzeugkomponenten sind von der NISSAN 5★ Anschlussgarantie nicht gedeckt?

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie deckt keine Reparaturkosten oder Austauschkosten für die folgenden Fahrzeugkomponenten ab:

- Karosserie, Lackierung, Glas, Polster, Sitzgestell und -einstellmechanismus, Teppichboden, Tür- und Fensterdichtungen, Armaturenbrett, Verkleidungen, Abdeckungen, Verblendungen, Verzierungen und Verchromungen
- Antennen, Spiegel, elektrische Spiegelverstellungen sowie Spiegelglas, Schlüssel, Schlösser und Fernbedienungen
- Cabriovertende
- Audio- und Navigationsgeräte, einschliesslich Lautsprecher, CDs und DVDs
- Batterien
- Auspuffanlage (Auspuffröhre, Auspuffaufhängungen, Schalldämpfer)
- Bremsbeläge, Bremsklötze, Bremsbacken, Bremsscheiben und Bremstrommeln
- Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe und -ausrücklager
- Stossdämpfer, Federbeine, Spurstangenköpfe, Radaufhängungslager, Aufhängungsfedern
- Entfaltete Airbags, ausgelöste Gurtstraffer und Airbagsensoren
- Zubehör, Bordwerkzeug, Erste-Hilfe-Kasten, Warndreieck, Feuerlöscher
- Räder und Reifen
- Glühlampen, Xenonscheinwerfer, Lampen, Leuchten und Streuscheiben, Sicherungen, Zündkerzen, Zündkabel, Abdeckkappen des Zündsystems
- Scheiben- und Scheinwerferwischerarme, Scheiben- und Scheinwerferwischerblätter, Scheiben- und Scheinwerferwaschdüsen
- Verschleiss- und verbrauchsrelevante Teile und Materialien einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Öl-, Luft-, Treibstoff- und Pollenfilter, Keil- und Hilfstreibriemen, Frostschutzmittel, Flüssigkeiten, Schmiermittel, Treibstoff oder Öle. Frostschutzmittel, Flüssigkeiten, Schmiermittel und Öle sind jedoch abgedeckt, wenn ihr Austausch nach dem Funktionsausfall einer Fahrzeugkomponente, der einen gültigen, vom Garantiegeber als garantispflichtig anerkannten Schadensfall darstellt, notwendig ist.
- Fahrzeugkomponenten, die einer Rückrufaktion oder sonstigen Serviceaktion des Herstellers/Importeurs unterliegen oder von einer Kulanzregelung erfasst sind.

5 AUSSCHLÜSSE VON DER NISSAN 5★ ANSCHLUSSGARANTIE

Folgende Ausschlüsse von der NISSAN 5★ Anschlussgarantie bestehen:

1. Arbeiten und Materialkosten, die aufgrund von Verschleiss von Fahrzeugkomponenten aufgewandt werden, unabhängig davon, ob diese Fahrzeugkomponenten von der NISSAN 5★ Anschlussgarantie abgedeckt sind oder nicht.
2. Fahrzeuge,
 - die in Bezug auf die Spezifikationen des Herstellers oder anderweitig modifiziert wurden (ausgenommen NISSAN Originalzubehör, das durch einen NISSAN Partner angebracht wurde), oder
 - die einem Unternehmen, das zum Zweck des Verkaufs oder der Instandhaltung von Kraftfahrzeugen gegründet wurde, vorübergehend oder anderweitig

gehören (aus einem Eintausch oder Erwerb zum Zweck des Wiederverkaufs resultierend), oder

- die für Wettkampfwertungen, Testfahrten, Rallyes, Rennen, Geländefahrten, als Mietfahrzeuge, für Fahrschulen, als Taxis oder als Fahrzeuge des öffentlichen Diensts einschliesslich Polizeiwagen, Krankenwagen, Feuerwehrwagen und Militärfahrzeuge verwendet worden sind oder verwendet werden, sofern der Garantiegeber dieser Verwendung nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
3. Reparaturkosten oder Austauschkosten,
 - die von einer anderen Garantie oder Versicherung des Kunden gedeckt sind, oder
 - die aufgewandt werden, um einer Rückrufaktion des Herstellers/Importeurs Folge zu leisten, um einen Serienfehler oder sonstige Abweichungen, die in der Konstruktion des Fahrzeugs zwingend begründet sind, zu beheben, oder
 - die nur erforderlich sind, damit das Fahrzeug eine amtliche Motorfahrzeugkontrolle (MFK) oder eine andere angeordnete Fahrzeugabnahme besteht.
 4. Alle Schäden am Fahrzeug oder den Fahrzeugkomponenten,
 - die dadurch entstanden sind, dass nach einem Funktionsausfall die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Fahrzeugs gegen eine Verschlechterung des bereits eingetretenen Schadens nicht ergriffen wurden, oder
 - die durch Unfall, Brand, Straftaten wie Diebstahl oder Sachbeschädigung, Aufprall, Beschädigung während des Abschleppens, Sach- und Wasserschäden, Explosion, Fälle höherer Gewalt wie Naturkatastrophen, Sturm, Blitz, Hagel, Überschwemmung, Krieg, Unruhen oder sonstige Umweltfaktoren oder äussere Einflüsse verursacht wurden, oder
 - die durch Frost, nicht mangelbedingte Korrosion, Verschmutzung, Feinsplitt, Baumsäfte, Salz, chemische Niederschläge, Mangel an Frostschutzmittel oder das Einfrieren von Flüssigkeiten verursacht wurden, oder
 - die durch Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht wurden, die nicht durch NISSAN zugelassen sind, oder
 - die durch die Verwendung von verunreinigten, falschen oder ungeeigneten Treibstoffen, Flüssigkeiten oder Schmierstoffen oder einer Treibstoff- oder Schmierstoff-Güteklasse, die vom Hersteller nicht empfohlen wird, verursacht wurden, oder
 - die durch unzureichende Aufrechterhaltung ordnungsgemässer Öl-, Flüssigkeits-, Kühlmittel- oder Schmierstoffstände verursacht wurden, oder
 - die durch Missbrauch, Verschulden oder Unerfahrenheit des Garantienehmers oder des Fahrzeugführers oder durch unsachgemässen Gebrauch des Fahrzeugs (Überbelastung, Überdrehen des Motors, Ziehen eines Anhängers oder eines anderen Fahrzeugs, der bzw. das die maximal zulässige Anhängerlast des Fahrzeugs überschreitet, usw.) verursacht wurden, oder
 - die dadurch verursacht wurden, dass die im Kundendienstcheckheft vorgegebenen Wartungsintervalle (zzgl. einer Toleranz von 30 Tagen oder 1000 km, je nachdem was zuerst eintritt) nicht eingehalten wurden, oder
 - die durch Verwendung minderwertiger, modifizierter oder nicht durch NISSAN genehmigter Teile verursacht wurden.

5. Folgeschäden jeglicher Art wie Wertverlust, Abschreibung oder Wertminderung des Fahrzeugs, Nutzungs- und Einnahmeausfälle, die direkt oder indirekt als Ganzes oder in Teilen durch einen Funktionsausfall entstehen, unabhängig davon, ob dieser durch diese NISSAN 5★ Anschlussgarantie abgedeckt ist oder nicht.
6. Reguläre Wartung und Instandhaltung wie Rad- und Motoreinstellung, Ersetzen von Glühlampen, Zündkerzen, Keilriemen, Filtern, Schmier- und Kühlmitteln, Glasschäden, usw.
7. Radauswuchten und -ausrichten
8. Alle technischen Anpassungen oder Einstellungen, die normalerweise nicht mit dem Austausch von Teilen in Zusammenhang stehen, einschliesslich der Anpassung oder Einstellung von Türen, Motorhaube, Kofferraumdeckel oder Heckklappe.
9. Alle Schäden oder Fehlfunktionen und ihre Folgen, die dem Garantiennehmer zum Zeitpunkt der amtlichen Motorfahrzeugkontrolle (MFK) mitgeteilt und vor dem Funktionsausfall nicht repariert wurden.
10. alle Leistungen eines NISSAN Partners, die ausserhalb des Umfangs der NISSAN 5★ Anschlussgarantie liegen.
11. Mängel der Leistungen und Materialien, die im Rahmen der NISSAN 5★ Anschlussgarantie ausgeführt oder ausgetauscht wurden.

6 PFLICHTEN DES GARANTIENEHMERS

Während der Vertragslaufzeit hat der Garantiennehmer folgende Pflichten:

1. Fürsorgepflicht
 - Der Garantiennehmer darf das Fahrzeug nach einem von ihm erkannten Funktionsausfall nicht weiter fahren, wenn er damit das Risiko eingeht, weitere Funktionsausfälle oder Schäden am Fahrzeug zu verursachen. Der Garantiennehmer muss alle zumutbaren erforderlichen Schritte unternehmen, um das Fahrzeug gegen jeden weiteren Schaden bzw. jede weitere Verschlechterung nach dem Funktionsausfall zu schützen.
 - Der Garantiennehmer muss sicherstellen, dass Mängel an Fahrzeugkomponenten, die während der Herstellergarantie auftreten, unverzüglich behoben werden.
2. Ordnungsgemässe Wartung
 - Das Fahrzeug muss während der Laufzeit der NISSAN 5★ Anschlussgarantie von einer vom Hersteller anerkannten Fachwerkstatt in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers, die in der Betriebsanleitung des Fahrzeugs oder im Kundendienstscheckheft detailliert beschrieben sind, gewartet werden. Der Garantiennehmer ist für die Vereinbarung von Wartungsterminen für das Fahrzeug verantwortlich und hat dafür zu sorgen, dass diese innerhalb von 30 Tagen oder 1000 km (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) nach dem vorgeschriebenen Wartungsintervall stattfinden.
 - Der Garantiennehmer muss sicherstellen, dass die entsprechenden Wartungsnachweise ausgefüllt und abgestempelt wurden. Die Wartungs-, Instandhaltungs- und Inspektionsunterlagen des Fahrzeugs sind aufzubewahren, da diese Informationen im Falle eines Garantieanspruchs benötigt werden.

7 ERKLÄRUNGEN UND OBLIEGENHEITEN

7-1 Obliegenheiten bei Abschluss der NISSAN 5★ Anschlussgarantie

Die Garantiebestätigung ist auf der Grundlage der Informationen ausgestellt worden, die der Garantiennehmer über sich und das Fahrzeug und seinen Gebrauchszustand bereitgestellt hat. Der Garantiennehmer ist verpflichtet, präzise und richtig auf die Fragen zu antworten, die der Garantiegeber stellt, da dies ihm ermöglicht, die Risiken einzuschätzen, die er eingeht.

7-2 Obliegenheiten während der Laufzeit der NISSAN 5★ Anschlussgarantie

Der Garantiennehmer hat die Pflicht, den Garantiegeber unmittelbar nach Kenntnis von deren Eintritt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, Änderungen seiner Angaben bei Abschluss der Garantievereinbarung schriftlich anzuzeigen, insbesondere Adressänderung, Änderung der Art der Nutzung des Fahrzeuges oder eine sonstige Änderung der erklärten oder in der Garantiebestätigung angegebenen Umstände, die das Risiko eines Schadens erhöht.

7-3 Konsequenzen aus falschen oder unzureichenden Angaben

Der Garantiegeber behält sich das Recht vor, im Falle von Missbrauch, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Falschangaben oder der Begehung von Straftaten wie Urkundenfälschung oder Betrug durch den Garantiennehmer im Hinblick auf die NISSAN 5★ Anschlussgarantie die Garantievereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder die Erbringung von Leistungen aus der Garantievereinbarung teilweise oder vollständig zu verweigern. Das vom Garantiennehmer gezahlte Entgelt wird diesem nicht zurückerstattet. Der Garantiegeber behält sich in den vorbenannten Fällen zudem das Recht vor, vom Garantiennehmer zu verlangen, dass dieser etwaige Kosten, die zu Unrecht im Rahmen der NISSAN 5★ Anschlussgarantie bereits übernommen wurden, zurückerstattet.

Wenn der Garantiennehmer es vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt, den Garantiegeber über eine wesentliche Änderung des Fahrzeugs oder dessen Einsatz- und Nutzungsbedingungen zu informieren, die das Schadensrisiko erhöht, ist der Garantiegeber berechtigt, die Garantievereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder die Erbringung von Leistungen aus der Garantievereinbarung teilweise oder vollständig zu verweigern.

8 ANZEIGE UND REGULIERUNG VON GARANTIEANSPRÜCHEN

8-1 Anzeige des Garantieanspruches

Der Garantiennehmer ist verpflichtet, dem Garantiegeber oder einem NISSAN Partner jeden Funktionsausfall unmittelbar nach Kenntnis von dessen Eintritt, spätestens jedoch innerhalb von 10 Werktagen, schriftlich anzuzeigen. Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Anzeigepflicht durch den Garantiennehmer ist der Garantiegeber berechtigt, die Garantievereinbarung aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen und/oder die Erbringung von Leistungen aus der Garantievereinbarung teilweise oder vollständig zu verweigern.

8-2 Regulierung des Garantieanspruches

8-2-1 Umfang der Erstattung

Der Garantieanspruch bei den Reparaturkosten ist begrenzt auf die Erstattung der Lohnkosten gemäss den NISSAN Arbeitsrichtzeiten und dem Stundenverrechnungssatz des NISSAN Partners für Endverbraucher unter Anwendung der wirtschaftlichsten Reparaturmethode.

Der Garantieanspruch bei den Austauschkosten ist begrenzt auf die Erstattung der Materialkosten auf Basis der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers/Importeurs sowie der Lohnkosten gemäss den NISSAN Arbeitsrichtzeiten und dem Stundenverrechnungssatz des NISSAN Partners für Endverbraucher.

Insgesamt ist der Garantieanspruch begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Funktionsausfalls.

8-2-2 Abwicklung des Garantieanspruches

Die Garantieleistungen werden vom NISSAN Partner – bei Vorlage der Garantiebestätigung und des Kundendienstscheckheftes – ohne Berechnung erfüllt, wenn und soweit sie vom Umfang und Inhalt der NISSAN 5★ Anschlussgarantie erfasst sind. Sollte ausserhalb des Landes, in dem die NISSAN 5★ Anschlussgarantie erworben wurde, die vertragliche Leistung nicht kostenlos durchgeführt werden, begleicht der Kunde zunächst die Rechnung und legt die Originalunterlagen nach Rückkehr seinem Garantiegeber vor, der für die Erstattung des verauslagten Betrages zum Tageskurs sorgt.

Alle entstandenen Kosten, die nicht zum Umfang und Inhalt der NISSAN 5★ Anschlussgarantie gehören oder den Umfang und Inhalt der NISSAN 5★ Anschlussgarantie überschreiten, müssen vom Garantiennehmer an den reparierenden NISSAN Partner bezahlt werden.

9 BEENDIGUNG UND KÜNDIGUNG DER NISSAN 5★ ANSCHLUSSGARANTIE

9-1 Beendigung

Die NISSAN 5★ Anschlussgarantie endet automatisch mit dem Eintritt eines der folgenden Ereignisse:

- Bei Ablauf der Garantielaufzeit.
- Wenn das Fahrzeug vom Garantiennehmer an einen gewerblichen Wiederverkäufer verkauft oder in Zahlung gegeben wird.
- Bei Übertragung oder Verkauf des Fahrzeugs durch den Garantiennehmer an eine Drittperson, solange keine Übertragung der NISSAN 5★ Anschlussgarantie gemäss Ziffer 10 an diese Person stattfindet oder stattgefunden hat.
- Wenn das Fahrzeug infolge der Dauernutzung ausserhalb des Landes, in dem die NISSAN 5★ Anschlussgarantie abgeschlossen wurde, im Ausland zugelassen wird.
- Wenn das Fahrzeug ausserhalb des Landes, in dem die NISSAN 5★ Anschlussgarantie abgeschlossen wurde, für einen Zeitraum, der 90 aufeinander folgende Tage überschreitet, benutzt wird.

9-2 Kündigung durch den Garantiegeber

Der Garantiegeber ist berechtigt, die NISSAN 5★ Anschlussgarantie über die in diesen Garantiebedingungen ausdrücklich aufgeführten Gründe hinaus aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, insbesondere:

- Im Falle der Nichtzahlung des vereinbarten Entgelts trotz vorheriger Abmahnung durch den Garantiegeber oder den verkaufenden NISSAN Partner und Ablauf einer zur Zahlung gesetzten angemessenen Nachfrist, oder
- Im Falle einer wesentlichen Änderung der Umstände, die das Risiko eines Schadens erhöht.

10 ÜBERTRAGUNG DER NISSAN 5★ ANSCHLUSSGARANTIE

Nur der Garantiennehmer ist berechtigt, die Leistungen aus der NISSAN 5★ Anschlussgarantie in Anspruch zu nehmen. Nach alleinigem Ermessen des Garantiegebers kann die Übertragung der NISSAN 5★ Anschlussgarantie an einen neuen

Inhaber gestattet werden, wenn der Garantiennehmer das Fahrzeug privat, d.h. nicht an einen gewerblichen Wiederverkäufer, verkauft.

Um eine Übertragung der NISSAN 5★ Anschlussgarantie auf einen Dritten zu beantragen, muss der Garantiennehmer sich an den Garantiegeber wenden und eine Kopie des Fahrzeugscheines oder die aktuelle Prüfbescheinigung für die Motorfahrzeugkontrolle sowie eine Kopie des Kundendienstscheckhefts für das Fahrzeug vorlegen.

Nur der neue Inhaber (kein NISSAN Partner oder sonstiger gewerblicher Wiederverkäufer) ist berechtigt, die Leistungen aus der NISSAN 5★ Anschlussgarantie in Anspruch zu nehmen, vorausgesetzt, dass der neue Inhaber alle in diesen Garantiebedingungen definierten Verpflichtungen erfüllt.

11 DATENSCHUTZERKLÄRUNG

In Erfüllung der anwendbaren Gesetze zum Schutz persönlicher Daten informiert der Garantiegeber den Garantiennehmer darüber, dass alle erhobenen persönlichen Daten für die Leistungserbringung im Rahmen der NISSAN 5★ Anschlussgarantie unverzichtbar sind. Die Daten unterliegen daher einer automatisierten Datenbearbeitung zu dem ausschliesslichen Zweck der Anwendung, Kontrolle und Verwaltung der geschlossenen Garantievereinbarung.

Diese Daten werden zur internen Verwendung durch den Garantiegeber gesammelt und können an NISSAN oder Dritte, die in seinem Auftrag handeln, zur Ausführung der NISSAN 5★ Anschlussgarantie übertragen werden. Dementsprechend können persönliche Daten an ein anderes Land, das sich innerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums befindet, sowie an Länder, die ein adäquates Datenschutzniveau sicherstellen, übermittelt werden.

Alle Änderungen der persönlichen Daten des Garantiennehmers müssen dem Garantiegeber mitgeteilt werden.

Der Garantiennehmer kann seine Rechte auf Zugriff, Berichtigung, Löschung oder Widerspruch im Hinblick auf diese Daten ausüben, indem er sich an NISSAN wendet.

12 ANWENDBARES RECHT

Diese Vereinbarung unterliegt Schweizer Recht. Die Vorschriften des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Stand: 01.12.2012